

**SATZUNG**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**in der Fassung der Änderungssatzung vom**  
**16. Juli 2007**

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 18.03.1991 mit Änderungen vom 18.12.2000 und 16.07.2007 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der Kreisräte und der anderen  
ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.

(2) Die Entschädigung beträgt unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme

**50,-- €**

je Sitzung oder ehrenamtlicher Tätigkeit, die der Landkreis veranlasst hat.

(3) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer Sitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dient. Die Gesamtzahl der zu entschädigenden vorbereitenden Sitzungen wird auf das 1 1/2fache der Kreistagssitzungen pro Jahr beschränkt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

(1) Kreisräte erhalten zusätzlich zu der Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,-- €.

(2) Ehrenbeamte, die zugleich in einem hauptamtlichen Beamten- oder Arbeitsverhältnis zum Landkreis stehen, erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 200 €,--. Sie wird monatlich im voraus bezahlt. Im Falle der Erkrankung oder bei sonstiger Verhinderung ist sie längstens 1 Monat weiterzuzahlen.

### § 4

#### Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrkostenerstattung nach § 5 Landesreisekostengesetz wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.

(2) Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüberhinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes.

Als Dienstreisedauer ist die Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit Beginn der Amtszeit des Kreistags nach der Kommunalwahl 2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Balingen, den 17.07.2007

Fischer,  
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.